

Zusammenfassung des Falles

Für die Fachleute, die sehnsüchtig auf die Entscheidung der Großen Beschwerdekammer in G1/21 (Mündliche Verhandlung in Form einer Videokonferenz) gewartet haben, geht das Warten weiter, denn der Vorsitzende der GBK hat angekündigt, dass das Verfahren vertagt wird (15:00 Uhr MEZ). Dies soll den Beschwerdeführern Zeit geben, zu den Ausführungen des Präsidenten des EPA Stellung zu nehmen.

Begonnen hatte das Verfahren mit nichtöffentlichen Diskussionen und Beratungen über die Zulässigkeit bestimmter Anträge (1 bis 9 und 11), die der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 24. Mai 2021 gestellt hatte. Die Anträge wurden entweder als unzulässig angesehen oder wurden abgelehnt.

Der Beschwerdeführer wurde dann aufgefordert, einen weiteren Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung zu stellen. Dieser Antrag bezog sich darauf, dass ihm bestimmte Unterlagen erst zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung zur Verfügung gestellt wurden. Ungeachtet der Tatsache, dass die Unterlagen in das Online-Register hochgeladen worden waren, argumentierte der Beschwerdeführer, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör (A.113 EPÜ) verletzt werden könnte und dass die Bereitstellung der Unterlagen nicht im Einklang mit der Verfahrensordnung der Großen Beschwerdekammer stand (A.9).

Offenbar war dies für die Große Beschwerdekammer überzeugend, denn die mündliche Verhandlung wurde vertagt, um dem Beschwerdeführer Zeit zu geben, eine Erwiderung auf die verschiedenen Amicus-Curiae-Schriftsätze und die Ausführungen des Präsidenten des EPA vorzubereiten.

Eine neu angesetzte mündliche Verhandlung wird voraussichtlich in den ersten Juliwochen stattfinden (Termin wird noch festgelegt), nachdem der Beschwerdeführer auf sein Recht auf ein zweimonatiges Zeitfenster ab dem Zeitpunkt der Ladung verzichtet hat.